

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportleistungen von SBB Cargo AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kunden und SBB Cargo für Transport-, Zusatz- und Serviceleistungen.
- 1.2 Transporte, die SBB Cargo zwischen Bahnhöfen auf Schweizer Gebiet durchführt, unterliegen dem Schweizer Recht, auch wenn das Gebiet eines Nachbarstaates durchfahren wird.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für internationale Transporte, die durch SBB Cargo und ihre Tochtergesellschaften auf der Achse Nord-Süd (Deutschland-Italien) erbracht werden (Modell Hauptfrachtführerschaft). Für diese Transporte sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen internationalen Bestimmungen anwendbar. Insbesondere richtet sich die Haftung nach den Regeln der CIM (einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern).
- 1.4 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - ➔ Produktdefinition
 - ➔ Zusatzleistungen
 - ➔ Frankaturen
 - ➔ Richtlinie für das sichere Umschlagen von Gütern
 - ➔ Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
 - ➔ Vorschriften über Tauschgeräte und Lademittel
 - ➔ Verladerrichtlinien von SBB Cargo
 - ➔ Zollvorschriften
 - ➔ Richtlinie für die Gewährleistung von Futter- und Lebensmittelsicherheit
- 1.5 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Frachtvertrages gültige Fassung der AGB.
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben.

2. Transportleistungsvereinbarung und Frachtverträge

- 2.1 Grundlage für die von SBB Cargo zu erbringenden Leistungen ist eine mit dem Kunden schriftlich abzuschliessende und beidseitig zu unterzeichnende Transportleistungsvereinbarung. Diese Vereinbarung enthält die wesentlichen Leistungsdaten, welche für den Abschluss eines Frachtvertrages erforderlich sind. Fehlt eine von beiden Parteien unterschriebene Transportleistungsvereinbarung, ist die vom Kunden nicht innerhalb angegebener Zeit widersprochene Offerte verbindlich. Fehlt eine solche, gelten der Preiskatalog und die Konditionen für Gütertransportleistungen von SBB Cargo. Der Frachtvertrag regelt den Transport von Gütern zwischen bestimmten Stationen mit der Bahn. Es gelten die Bestimmungen des Transportgesetzes (SR 742.40).
- 2.2 Frachtverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Beförderungsauftrag an das Kunden Service Center übermittelt hat, dieser angenommen wurde und das Gut am vereinbarten Übergabepunkt übernommen wird. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung.
- 2.3 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes an den Empfänger am vereinbarten Übergabepunkt und mit der Übernahme durch diesen beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung. Wenn das Gut vom Kunden nicht fristgerecht übernommen wird, so ersucht SBB Cargo den Absender um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zulasten von SBB Cargo müssen vom Kunden übernommen werden.
- 2.4 Der Frachtvertrag kann mittels nachträglicher Verfügung unter transportrechtlichen Voraussetzungen, abgeändert werden. Für die Änderung wird eine Gebühr erhoben. Die Verfügung muss in schriftlicher oder elektronischer Form an das Kunden Service Center übermittelt werden.
- 2.5 SBB Cargo behält sich vor, den Transport durch einen Unterfrachtführer ausführen zu lassen.

3. Beförderungsauftrag

- 3.1 Für Beförderungsaufträge sind die im Internet unter www.sbbcargo.ch veröffentlichten Muster zu verwenden. Auftragsmuster von Kunden werden als Beförderungsaufträge akzeptiert, sofern sie vorgängig vom Kunden Service Center genehmigt wurden. Der Auftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes benötigten Angaben enthalten und dem Kunden Service Center unterschrieben übermittelt werden. Die Übergabe des Beförderungsauftrages kann auch elektronisch erfolgen.
- 3.2 Das Kunden Service Center nimmt den Beförderungsauftrag entgegen. SBB Cargo ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen.

4. Wagen und Ladeeinheit

- 4.1 Die Bestellung der Wagen bzw. der Ladeeinheiten und Lademittel erfolgt über das Kunden Service Center in Freiburg. Bedingungen sind unter www.sbbcargo.com/flyer_nwm_d.pdf zu finden.
- 4.2 Für Bestellungen von Wagen und Ladeeinheiten sowohl mit als auch ohne anschliessende Transportleistung wird immer ein Wagenstellungsvertrag abgeschlossen. Er gilt als abgeschlossen, wenn dem Kunden der Ort und die Bedingungen mitgeteilt worden sind und er dem nicht unverzüglich widersprochen hat.
- 4.3 SBB Cargo stellt für den Transport geeignete Wagen und Ladeeinheiten zur Verfügung, sofern die Verfügbarkeit gewährleistet werden kann und der Verwendungszweck/Bestimmungsort den Einsatz des gewünschten Wagens erlaubt. Dabei behält sich SBB Cargo das Recht vor, Wagen eines ähnlichen Typs bereitzustellen, falls der vom Kunden verlangte Wagentyp nicht zur Verfügung steht.

- 4.4 Für einen bestellten und bereits zugewiesenen, aber nicht verwendeten Wagen oder eine Ladeeinheit wird in jedem Fall gemäss Tabelle «Zusatzleistung» ein Entgelt erhoben.
- 4.5 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und Ladeeinheiten vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu überprüfen und das Kunden Service Center bei Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladeeinheiten vollständig entleert, vorschriftsmässig entseucht und gereinigt werden und alle losen Bestandteile vorhanden sind. Ferner müssen die Wagen und Ladeeinheiten fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erhebt SBB Cargo ein Entgelt für entstandene Aufwendungen nach Tabelle «Zusatzleistung».
- 4.7 Der Empfänger meldet leere Wagen oder Ladeeinheiten dem Kunden Service Center.
- 4.8 Ladungen, deren Beförderung wegen ihres Umfanges, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel eines Transportunternehmens besondere Massnahmen erfordern, gelten als ausserordentliche Transporte. Der zusätzliche Aufwand für solche Sendungen wird verrechnet.

5. Laden und Entladen

- 5.1 Ohne gegenseitige Abmachung in der Transportleistungsvereinbarung und ohne Vermerk auf dem Beförderungsauftrag ist für das Beladen der Wagen der Absender und für das Entladen der Empfänger verantwortlich.
- 5.2 Diese Bestimmung gilt auch für das Be- und Entladen der Ladeeinheiten, wenn dies nicht anders vereinbart wurde.
- 5.3 Bei Überschreitung der Be- und Entladezeiten wird ein Standgeld gemäss Tabelle «Zusatzleistungen» erhoben.
- 5.4 Ist der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen, muss er die dadurch verursachten Kosten übernehmen.
- 5.5 Wenn der Be- oder Entladeplatz verschmutzt wird, ist er durch den Absender oder den Empfänger unverzüglich auf dessen Kosten zu reinigen. Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verladereesten verboten; eine allfällige Reinigung wird durch SBB Cargo zulasten des Absenders oder des Empfängers gemacht.
- 5.6 Der Absender bzw. Verloader hat für eine geeignete Verpackung zum Schutz der Ware zu sorgen, damit sie gegen Teil- oder Totalverlust und allfällige Transportschäden genügend geschützt ist.
- 5.7 Die Ware ist so zu verladen, dass während des Transportes keine betrieblichen Gefährdungen entstehen, keine Personen verletzt werden, kein Material oder andere Waren beschädigt werden. Der Absender haftet für alle Folgen einer mangelhaften Verladung.
- 5.8 SBB Cargo hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.
- 5.9 Allfällige Warenschäden sind unverzüglich dem Kunden Service Center zu melden.
- 5.10 SBB Cargo behält sich vor, den zweckmässigen Be- und Entlad von Wagen vor Ort zu überprüfen.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, verrechnet SBB Cargo Verzugszinsen und zusätzlich entstandene Kosten.
- 6.2 Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantie) können gegebenenfalls verlangt werden.

7. Haftung

- 7.1 SBB Cargo haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Haftungsbeschränkungen nach dem Transportgesetz. Haftungsbeschränkungen können jedoch für Güter, deren Transport besonders schwierig oder mit besonderen Risiken verbunden ist, vereinbart werden.
- 7.2 Über die im Gesetz geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen SBB Cargo sind ausgeschlossen.
- 7.3 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, sowie für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Beförderungsauftrag oder in Zollformularen.
- 7.4 Der Kunde haftet für jegliche Schäden, die er an Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln verursacht hat.

8. Verjährung

- 8.1 Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber SBB Cargo nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.

9. Streitfälle, Gerichtsstand

- 9.1 Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und SBB Cargo unterliegt schweizerischem Recht bzw. internationalen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Basel.

10. Übertragungsklausel

- 10.1 Überträgt SBB Cargo ihr Cargogeschäft insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf eine Tochtergesellschaft, sei es auf eine hundertprozentige oder ein Gemeinschaftsunternehmen, so wird das vertragliche Verhältnis unter Anzeige an den Vertragspartner mit der entsprechenden Gesellschaft weitergeführt.